

Verfahrensregeln

zum Präqualifikationssystem

Deutsche Bahn AG für die Beschaffung von

Betriebs- und Werkstoffen (üblich)

Warengruppen 11304

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Maschinen, maschinelle Anlagen und Material (FE.EA 2)

Stand: 06.11.2024



Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	3
1.1 Lieferantenmanagement der Deutsche Bahn AG	3
1.2 Zweck der Präqualifikation	3
1.3 Produktkategorien im eingereichten Qualifizierungssystem	3
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltpflicht	4
1.5 Lieferantenqualifizierung – Qualifizierungsbedingungen	5
1.6 Präqualifizierende Stelle	5
2 Grundsätze der Präqualifikation	6
3 Präqualifikation - Verfahrensablauf	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Präqualifikation	8
3.3 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	8
3.4 Weitere Antragstellung: Ergänzung einer bestehenden Präqualifikation	8
4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	9
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	9
4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	9
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	9

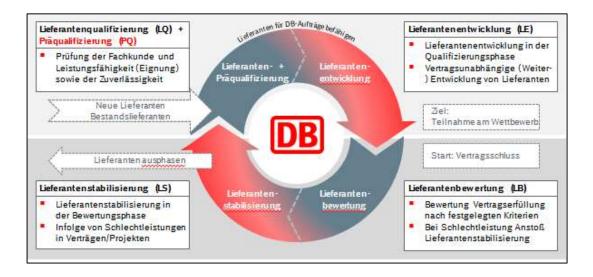


1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Lieferantenmanagement der Deutsche Bahn AG

Im Lieferantenmanagement der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend **DB AG**) sind vier miteinander verzahnte Phasen enthalten. Die Qualifizierung von Lieferanten ist der Einstieg zur möglichen Teilnahme am Wettbewerb.

Zur Qualifizierung von Lieferanten im Rahmen dieses Lieferantenmanagements hat die DB AG für verschiedene Kernleistungsbereiche ein Qualifizierungssystem gemäß § 48 SektVO (nachfolgend **Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren** genannt) eingerichtet.



Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass aus der Aufnahme in diesem Verzeichnis weder ein direkter Anspruch auf Teilnahme an einem Bieterverfahren noch auf einen Auftrag entsteht. Darüber hinaus behalten wir uns im konkreten Vergabeverfahren vor, neben der Präqualifikation, aktualisierte oder weitere vergabespezifische Nachweise (z.B. zur Leistungsfähigkeit) zu fordern und als Zulassungskriterium heranzuziehen.

1.2 Zweck der Präqualifikation

Mit diesem PQ-Verfahren wird sichergestellt, dass fachkundige und leistungsfähige (geeignete) sowie zuverlässige Unternehmen vergabeunabhängig identifiziert werden und nachfolgend den Kreis der Lieferanten im Bereich Betriebs- und Werkstoffe (üblich) bilden. Diese werden in dem Verzeichnis "Supplier Management and Rating Tool" (SMaRT) der präqualifizierten Unternehmen (nachfolgend **PQ-Verzeichnis**) geführt.

Die DB AG vereinfacht damit den Vergabeprozess für die Beauftragung von Lieferleistungen im Bereich Betriebs- und Werkstoffe (üblich) in Vergabeverfahren. Nach erfolgreicher Präqualifizierung besteht kein Anspruch auf einen Auftrag. Vergaben erfolgen nach den jeweiligen vergaberechtlichen Grundlagen.

1.3 Produktkategorien im eingereichten Qualifizierungssystem

Lieferleistungen im Sinne des hier beschriebenen Qualifizierungssystems können folgende Leistungen/ Warengruppen umfassen:



Nummer	Warengruppenbezeichnung
11304410	Teilereinigungsmittel
11304440	Hygienepapier
11304450	Abfallsäcke und Müllbeutel
11304460	Matten und Putztücher
11304520	Allgemeine Bau-Malerfarben, Anstrichstoffe und Spachtelmasse
11304600	Klebstoffe und Dichtmasse
11304610	Klebebänder
11304620	Platten und Werkstoffe aus Kunststoff und Isolier- stoffe
11304710	Wasseraufbereitung

Grundsätzlich gilt, dass Produkte und Lieferleistungen, die einem DB Standard (DBS) oder einer besonderen Produktqualifizierung unterliegen nicht Bestandteil dieses Qualifizierungssystems sind.

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltpflicht

1.4.1 Teilnahmeantrag (nachfolgend Antrag)

Unternehmen können jederzeit in einer oder mehreren relevanten Warengruppe(n) einen Antrag zur Präqualifikation stellen. Die Registrierung erfolgt über das Supplier Management and Rating Tool (SMaRT) der Deutschen Bahn AG unter folgendem Link: https://smart.noncd.db.de

Bei erstmaliger Registrierung sind eine oder mehrere relevante Warengruppen auszuwählen. Der Antrag zur Aufnahme in das Prüfsystem gilt als gestellt, sobald die Anmeldung für die Warengruppe "Reinigungsmittel, Beschichtungs- und Klebstoffe" (alternativ Betriebs- und Werkstoffe) bestätigt und bei der Deutschen Bahn AG eingegangen ist.

Unternehmen, die bereits registriert sind, können die Präqualifikation eigenständig anstoßen.

Der Präqualifikation-Antrag wird gestellt unter: "Präqualifikation" \rightarrow "Präqualifikation/Requalifikation starten" \rightarrow betreffende Warengruppe(n) auswählen \rightarrow Auswahl bestätigen

1.4.2 Differenzierung

Art	Beschreibung	Antrag
Präqualifikation	Neuantragsteller für eine Produktkategorie	s. Ziffer 3.2
Requalifizierung	Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen in Produktkategorien erneuern (verlängern) wollen	s. Ziffer 3.3
Weitere Antrag- stellung	Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen um weitere Produktkategorien ergänzen wollen	s. Ziffer 3.4



1.4.3 Entgelt

Für die Durchführung des PQ-Verfahrens, bei Erst- und weiteren Folgeanträgen auf PQ etc., entstehen dem Antragssteller keine Kosten.

1.5 Lieferantenqualifizierung - Qualifizierungsbedingungen

Die hier beschriebenen Verfahrensregeln gelten nur im Zusammenhang mit den DB Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung in der jeweils aktuellsten Fassung (abrufbar unter: https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Lieferant-werden/Praequalifikation#)

1.6 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG Beschaffung Maschinen, maschinelle Anlagen und Material (FE.EA 2) Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin E-Mail: elke.schumann@deutschebahn.com



2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die PQ erfolgt durch die DB AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Angaben, Unterlagen und Nachweise in englischer Sprache werden nicht akzeptiert.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.
- (4) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (5) Unternehmen können sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen und sich zu Antragsteller-Gemeinschaften (nachfolgend AstG) zusammenschließen. AstG werden im Zulassungssystem Einzel-Antragstellern gleichgestellt. Die PQ der AstG beinhaltet nicht zugleich die Einzel-PQ ihrer Mitglieder. Diese Einzel-PQ kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer AstG sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und berechtigen die DB AG, die PQ der AstG mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ziffer (6) und (7) entfallen

- (6) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt.
- (7) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Unternehmen Berücksichtigung, indem gemäß § 48 Abs. 9 SektVO Aufträge unter den gemäß diesem System qualifizierten und im PQ-Verzeichnis geführten Unternehmen im Wettbewerb vergeben werden können.
- (8) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum PQ-Antrag informiert. Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher PQ, wird der Antragsteller in dem PQ-Verzeichnis aufgenommen und hierüber informiert.
- (9) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der PQ jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer "Vor-Ort-Auditierung" oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.
- (10) Die PQ ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachliche Zertifizierung.
- (11) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenbewertungen der DB AG einbezogen werden.
- (12) Wird ein Antrag abgelehnt oder die PQ aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (13) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des PQ-Systems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.



3 Präqualifikation - Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in das PQ System gilt als gestellt, sobald dieser in SMaRT (s. auch Ziffern 1.4) ausgelöst wurde.
- (3) Nach erfolgreicher Auslösung wird die gesamte Kommunikation (Workflow) über SMaRT abgewickelt.
- (4) Mit der Bereitstellung der Unterlage (Checkliste/ Fragebogen) wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragen, Erklärungen, Dokumente o.ä. (nachfolgend Unterlagen) gesetzt.
- (5) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (6) Sind Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer Frist an- bzw. nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (7) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können aus Gleichbehandlungsründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (8) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung, Erinnerung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.
- (9) Entfällt



3.2 Präqualifikation

- (1) Die DB AG prüft im Rahmen des Qualifizierungsprozesses die Eignung der Antragsteller zur Erbringung der Leistungen der jeweiligen Präqualifikationskategorie (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) sowie die Zuverlässigkeit/ Gesetzestreue der Antragsteller (Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB).
- (2) Die Unterlagen, aus denen sich die Anforderungen an die Präqualifikation ergeben, (s. auch Ziffer 3.1 (4)) werden dem Antragsteller nach eigenständigem Start in elektronischer Form über SMaRT (s. auch Ziffer 1.2) zur Verfügung gestellt.
- (3) Es wird allein anhand der eingereichten Unterlagen entschieden. Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Über die Anerkennung der Unterlagen und Nachweise entscheidet ein Fachgremium der DB AG. Weitere Dokumente und Nachweise können ggf. nachgefordert werden, falls dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

3.3 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 bis 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen durchgeführt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden PQ, muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 6 Monate vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen PQ einen Antrag auf Requalifizierung stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (3) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die PQ. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur PQ nach Ziffer 3.2 stellen.
- (4) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der PQ-Nachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/ vorgelegt werden.
- (5) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis "poor" können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (6) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die PQ für weitere 2 Jahre erteilt.

3.4 Weitere Antragstellung: Ergänzung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) In einer Produktkategorie präqualifizierte Unternehmen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre erteilte Präqualifikation für weitere Produktkategorien zu erweitern.
- (2) Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der Präqualifikation durch Einreichung eines Antrages beantragt werden. Ein Antrag kann über die Kommentar-Funktion des SMaRT-Systems zum gültigen Präqualifizierungsvorgang gestellt werden oder alternativ formlos per E-Mail an: elke.schumann@deutschebahn.com
- (3) Die Erweiterung der Präqualifikation setzt das Vorhandensein von Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns oder eines im öffentlichen Verkehrsbereich tätigen öffentlichen Auftraggebers in der jeweiligen Produktkategorie ausgeführt wurden, voraus.



4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte Präqualifikation hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.
- (2) Bei einer "Erweiterung" einer bestehenden Präqualifikation nach Ziffer 3.4 ändert sich die bestehende Laufzeit der erteilten Präqualifikation nicht.
- (3) Fristverlängerungen, Nachforderungen und in der Bearbeitungsphase eingereichte Unterlagen verlängern die Gültigkeit der erteilten Präqualifikation nicht.

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der PQ wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Abs. 7 SektVO:
 - Firmierung
 - Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - Abgabe der für die PQ wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
 - Gesellschaftsform
 - Eigentumsverhältnisse
 - Eintragungen der Firma
 - Unternehmensstandorte
 - Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
 - Angaben zur Fachkunde incl. Zertifizierungen und zur Leistungsfähigkeit
 - Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung) gemäß den "Speziellen Verfahrensregeln" der Kategorien (Angebotsphase)
 - vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3
- (2) Änderungen gemäß Ziffer 4.2 (1) sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, den Antragsteller zur Abgabe von Unterlagen/ Nachweisen zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung bzw. zur Einreichung eines neuen PQ-Antrages aufzufordern.
- (3) Werden Änderungen gemäß Ziffer 4.2 (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

(1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte PQ aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den PQ-Voraussetzungen (s. Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB AG bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 (2) genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.



(2) Vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der PQ können Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der PQ umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gemäß § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die PQ bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der PQ mit, darf dieses die PQ-Nachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.